



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 21. Februar 2018, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 103**, versteigert werden:

der im Wohnungsgrundbuch von **Zschornewitz Blatt 595** eingetragene

22,43/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Zschornewitz	1	448/52	Gebäude- und Freifläche, Str. des Friedens 50 B, 50 C	3010
	1	749/1	Gebäude- und Freifläche, Str. des Friedens 50 A	796

verbunden mit dem **Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss**, Aufteilungsplan Nr. W14. Es besteht eine Sondernutzungsregelung. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte Blatt 560 bis 620 und 660 beschränkt.

Beschreibung: Eigentumswohnung zu ca. 107 m² Wohnfläche, verteilt auf 4 Zimmer mit offener Wohnküche, Wannenbad, Toilette, Abstellraum, Diele und Flur. Objekt befindet sich in einem Wohn- und Geschäftshaus [frei stehender Winkelbau, insgesamt 39 Wohnungs- und 22 Teileigentumseinheiten, Teilunterkellerung, EG, 2-3 Obergeschosse, voll ausgebautes DG, vermutlich um 1994 erbaut] mit einem frei stehenden Nebengebäude [als Abstell- u. Technikgebäude, vermutlich um 1994 erbaut, auf rückseitiger Grundstücksfreifläche, vollständig unterkellert mit Heizungsraum, im Erdgeschoss Fahrradraum, Müll- u. Abstellraum] sowie mit Außen- und Nebenanlagen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.01.2017 in das Grundbuch eingetragen. Die 1. Beschlagnahme ist am 03.11.2016 [§ 13 Abs. 4 ZVG] bewirkt worden.

Verkehrswert: 35.000,00 €.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 111/16